



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 7 / 2013

Ausgabedatum: 31.05.2013

Inhalt

Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Philosophischen Fakultät

S. 267

Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Neuphilologischen Fakultät

S. 323

Fortsetzung Seite 266

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Assyriologie	S. 333
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Assyriologie	S. 337
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften	S. 341
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Allgemeiner Teil	S. 347
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens	S. 353
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Südasienstudien	S. 387
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Japanologie (Japanese Studies)	S. 431
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Südasienstudien (South Asien Studies)	S. 457
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Internationalen Master-Studiengang Scientific Computing	S. 485
Satzung der Graduiertenakademie und des Rates für Graduiertenausbildung (Council for Graduate Studies)	S. 511
Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg	S. 517

**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Philosophischen Fakultät**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den nachfolgend aufgelisteten Prüfungsordnungen wie folgt neu gefasst:

§ x *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen*

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des

Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ägyptologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ägyptologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 699) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. schriftliche Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ägyptologie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ägyptologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1927) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. schriftliche Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang American Studies

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang American Studies vom 20. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010, S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang American Studies

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang American Studies vom 16. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Januar 2003, S. 23), zuletzt geändert am 9. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1025), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 855) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Archäologie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Archäologie vom 8. November 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Januar 2008, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 8

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. schriftliche Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 9

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2709) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 10

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 763) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 11

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Vorderasiatische Archäologie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Vorderasiatische Archäologie vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2689) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 12

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Assyriologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Assyriologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 881) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 13

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Assyriologie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Assyriologie vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2751) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 14

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 821), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 625), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 15

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1317), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 659), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 16

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Alte Geschichte

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Alte Geschichte vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Februar 2007, S. 505), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2008, S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 17

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Alte Geschichte

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Alte Geschichte vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1957), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20 Juni 2008, S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 18

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte Südasiens

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte Südasiens vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 767), geändert am 14. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. März 2011, S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 19

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte vom 14. April 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2011, S. 175) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. schriftliche Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 20

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte vom 14. April 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2011, S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 21

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Global History

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Global History vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1417), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 661) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 22

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1055) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 23

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies)

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies) vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2201), geändert am 9. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1019) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In §9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 24

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Japanologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Japanologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2415), geändert am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 195) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 25

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 729), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2008, S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 26

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik vom 4. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1357) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 27

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klassische Philologie: Latinistik

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Klassische Philologie: Latinistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 885), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2008, S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 28

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Latinistik

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Latinistik vom 4. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1259) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 29

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I)

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 30

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I)

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1389) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 31

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. April 2007, S. 797), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2008, S. 433) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 32

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens vom 4. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2007, S. 1477), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2008, S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 33

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäische Kunstgeschichte

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäische Kunstgeschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. April 2007, S. 977), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 819), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 34

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäische Kunstgeschichte

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäische Kunstgeschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2007, S. 1453) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 35

Änderung der Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Studiengang Kunstgeschichte und Museologie

Die Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Studiengang Kunstgeschichte und Museologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2007, S. 1499) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 36

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2459), geändert am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 199) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 37

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History)

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History) vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2045) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 38

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mittelalterstudien

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte Mittelalterstudien vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2007, S. 423) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“

Artikel 39

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 163), geändert am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2012, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 40

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Musikwissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Musikwissenschaft vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1991), geändert am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2012, S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 41

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) vom 20. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. März 2008, S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 42

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1147), zuletzt geändert am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2012, S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 43

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2007, S. 931), geändert am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2012, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 44

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Philosophie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Philosophie vom 31. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2009, S. 659), geändert am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2012, S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 45

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2007, S. 395), zuletzt geändert am 22 Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 46

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Religionswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Religionswissenschaft vom 4. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1293), zuletzt geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012 S. 425), wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 47

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Semitistik

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Semitistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1131), zuletzt geändert am 9. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 48

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Semitistik

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Semitistik vom 30. September 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Oktober 2008, S. 749) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 49

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sinologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sinologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2437), geändert am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 50

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sinologie (Chinese Studies)

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sinologie (Chinese Studies) vom 27. Oktober 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Oktober 2006 S. 1089) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 51

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Südasiastudien

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Südasiastudien vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 52

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Südasiastudien (South Asian Studies)

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Südasiastudien (South Asian Studies) vom 10. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 667) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 53

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Transcultural Studies

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Transcultural Studies vom 24. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. März 2011, S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 54

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeiner Teil vom 29. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1729) wird wie folgt geändert:

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 55

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnungen
in der Neuphilologischen Fakultät**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Artikel 1

Der Paragraph über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen wird in den nachfolgend aufgelisteten Prüfungsordnungen wie folgt neu gefasst:

§ x *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen*

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 637), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil

Die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 813), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juni 2010, S. 517), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 627), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 697), geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen vom 13. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2006, S. 751), geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“
2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.
3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

Artikel 7

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien –Allgemeiner Teil vom 29. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1729) wird wie folgt geändert:

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie unter Artikel 1 neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

Artikel 8

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Assyriologie**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Assyriologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 881) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze als Satz 2 und 3 neu angefügt: „Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht in die Studienfachnote ein. Die Note der Bachelorarbeit wird gem. § 12 Abs. 6 zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen.“

2. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

3. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie folgt neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

4. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“
5. In § 16 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Der Umfang der Bachelorarbeit sollte die Anzahl von 15 000 Wörtern nicht überschreiten.“
6. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „...und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Assyriologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch 2 Semester die bisherigen Regelungen. Dieser Antrag ist unwiderruflich und muss spätestens im Semester, das auf die Veröffentlichung dieser Änderungssatzung folgt, beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg für den
Master-Studiengang
Assyriologie**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Assyriologie vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2751) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt; die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

2. „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird umbenannt in „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ und wird wie folgt neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis zur Prüfungsordnung wird entsprechend angepasst.

„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

3. In § 9 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)“
4. In § 17 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit sollte einen Umfang von maximal 60 Seiten (ca. 30 000 Wörtern) haben.“
5. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „...und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Geowissenschaften**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 31. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 583), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 67) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Artikel 1

1. Anlage 5: „Modellstudienplan“ wird wie folgt neu gefasst:

LEHRVERANSTALTUNG	Modul Nr.	SWS + Art	LP
1. SEMESTER			
Seminar "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" (Teil 1)	1	1 S	1
Mathematik für Naturwissenschaftler I	2	2 V + 2 Ü	3
Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie (5 SWS bis Weihnachten)	3	3 V	3
Übungen zur Allgemeinen Chemie für Geowissenschaftler	3	2 Ü	3
Physik A	4	4 V + 2 Ü	6
System Erde	6	2 V + 2 Ü	5
Bausteine der Erde	6	1V+1Ü	3
<i>Summe der SWS bzw. LP:</i>		22	24

2. SEMESTER			
Seminar "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" (Teil 2)	1	2 S	2
Mathematik für Naturwissenschaftler II	2	2 V + 2 Ü	3
Anorganisch-chemisches Praktikum für Geowissenschaftler u. Mathematiker	3	8 P	8
Physik B (sofern WP-Modul 5A gewählt wird)	5A	4 V + 2 Ü	6
Kristallographie für Geowissenschaftler	6	1 V/Ü	2
Erdgeschichte (inkl. 4 Geländetage)	7	2 V + 2 Ü	4
Geomorphologie	7	2 V	3
Geologische Karten und Schnitte	8	3 Ü	3
Lichtmikroskopie I	8	2 V/Ü	3
<i>Summe der SWS bzw. LP:</i>		<i>26 oder 32</i>	<i>28 oder 34</i>

LEHRVERANSTALTUNG	Modul Nr.	SWS + Art	LP
3. SEMESTER			
Physikalisches Ferienpraktikum I für Physiker, Mathematiker. u. Geowissenschaftler (sofern WP-Modul 5A gewählt wird)	5A	3 P	3
Biologie I (5 SWS bis Weihnachten; sofern WP-Modul 5B gewählt wird)	5B	3 V	5
Minerale und Gesteine	6	2 V/Ü	3
Methoden der Geowissenschaften im Gelände (8 Tage)	8	4 Ü	4
Physikalisch-chemische Grundlagen der Prozesse im System Erde	9	3 V + 2 Ü	6
Grundlagen der Geochemie und Isotopengeologie	9	2 V + 1 Ü	4
Grundlagen der Paläontologie und Biogeologie	9	1 V + 2 Ü	4
Labormethoden in den Geowissenschaften (Einführung)	10	1 V + 2 Ü	4
Lichtmikroskopie II	10	3 V/Ü	4
Statistik und EDV-Übungen	10	1 V + 2 Ü	4
<i>Summe der SWS bzw. LP:</i>		<i>29</i>	<i>36 oder 38</i>

4. SEMESTER			
Praktikum Biologie für Nebenfächer (sofern WP-Modul 5B gewählt wird)	5B	4 P	4
Kartierübung (8 Tage)	11	4 Ü	4
Seminar "Geowissenschaftliche Berufsfelder"	12	1 S	1
Berufspraktikum "Geowissenschaften" (6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)	12	15 P	9
Grundlagen der Strukturgeologie und Tektonik	14	1 V + 1 Ü	3
Geodynamik, Magmatismus und Metamorphose	14	2 V + 1 Ü	5
Einführung in die Umweltgeochemie	15	1 V + 1 Ü	3
Bodenkunde	15	1 V + 1 Ü	3
Sedimente und Sedimentgesteine	16	2 V + 1 Ü	4
Wahlpflichtmodul 17A: Mineralogie (alternativ zu 17B und 17C)			
Eine der beiden folgenden Veranstaltungen: *Geländeübungen "Petrologie und Geodynamik" (6 Tage) *Symmetrie und Kristalleigenschaften	17A	3 Ü 2 V + 1 Ü	3
Grundlagen der Röntgenbeugung und Röntgenspektralanalyse	17A	1 V + 1 Ü	3
Wahlpflichtmodul 17B: Umweltgeochemie (alternativ zu 17 A und 17C)			
Gelände- und Laborübungen „Umweltgeochemie“ (6 Tage)	17B	3 Ü	3
Wahlpflichtmodul 17C: Geologie (alternativ zu 17A und 17B)			
Geländeübungen „Geologie“ (6 Tage)	17C	3 Ü	3
Grundlagen der Röntgenbeugung und Röntgenspektral-analyse	17C	1 V + 1 Ü	3
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17A:</i>		37 oder 41	38 oder 42
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17B:</i>		35 oder 39	-36 oder 40
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17C:</i>		37 oder 41	38 oder 42

LEHRVERANSTALTUNG	Modul Nr.	SWS + Art	LP
5. SEMESTER			
Geophysikalische Methoden	11	1 V + 2 Ü	4
Einführung in GIS für natur-, ingenieur- und geowissenschaftliche Fachrichtungen (Lehrimport aus Karlsruhe)	11	2 V + 2 Ü	3
Konzepte und Methoden der Sedimentgeologie	16	1 V + 1 Ü	3
Praxisforum „Geowissenschaften“	12	1 S	1
Workshop „Projektmanagement“	13	1 S	4
Projektarbeit innerhalb Projektseminar	13	4 Ü	4
Präsentation der Projektarbeit im Rahmen eines Kolloquiums	13	1 S	1
Wahlpflichtmodul 17A: Mineralogie (alternativ zu 17B und 17C)			
Röntgenphasenanalyse	17A	2 Ü	2
Einführung in die Elektronenmikroskopie und Elektronenstrahl-Mikroanalyse	17A	2 Ü	2
Methodiken der Mineralsynthese	17 A	1 V + 1 Ü	3
Seminar „Mineralogie“	17A	2 S	2
Wahlpflichtmodul 17B: Umweltgeochemie (alternativ zu 17 A und 17C)			
Umweltanalytik 17B 2 V + 3 Ü 4	17B	2 V + 3 Ü	5
Hydrogeochemie 17B 1 V + 1 Ü 3	17B	1 V + 1 Ü	3
Geochemie von Böden 17B 1 V + 1 Ü 2	17B	1 V + 1 Ü	2
Seminar „ Umweltgeochemie“	17B	2 S	2
Wahlpflichtmodul 17C: Geologie (alternativ zu 17A und 17B)			
Geodynamik und Beckenbildung 17C 1 V + 1 Ü 2	17C	1 V + 1 Ü	2
Geo-Ressourcen 17C 1 V + 1 Ü 2	17C	1 V + 1 Ü	2
Angewandte Paläontologie 17C 1 V + 1 Ü 2	17C	1 V + 1 Ü	2
Methoden der Stratigraphie	17C	1 V	1
Seminar „Geologie“	17C	2 S	2
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17A:</i>		24	26
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17B:</i>		27	29
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17C:</i>		26	26
6. SEMESTER			
Mündliche Abschlußprüfung mit Vorbereitung	18		10
Bachelorarbeit (8 Wochen)	19		12

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien
Allgemeiner Teil

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Allgemeiner Teil vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1199) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 werden folgende Absätze als Absätze 2 und 3 neu aufgenommen, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4:

„(2) Des Weiteren regelt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/ Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WProSozPädCare) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen für diesen Studiengang angebotenen Studienfächer. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen gemäß der WProSozPädCare in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) Sowie in der folgenden Ordnung keine besonderen Bestimmungen genannt sind, beziehen sich die Regelungen jeweils auf das Lehramt an Gymnasien und auf das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen und gelten entsprechend.“

2. In § 2 werden folgende Absätze 7 und 8 neu angefügt:

„(7) Der Studiumumfang des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen beträgt insgesamt 300 Leistungspunkte (LP). Das universitäre Studium umfasst zwei fachwissenschaftliche Hauptfächer (je 90 LP), ein bildungswissenschaftliches Begleitstudium (20 LP), Veranstaltungen zur Berufspädagogik (8 LP) sowie Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (6 LP). Die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung (Wissenschaftliche Arbeit und die abschließenden mündlichen Prüfungen in den studierten Fächern werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der WProSozPädCare durchgeführt

(8) Gemäß der jeweils geltenden WProSozPädCare können weitere Fächer als Erweiterungsfächer (Pflichtmodule 80 LP, Fachdidaktikmodule 10 LP, abschließende mündliche Prüfung 10 LP) studiert werden. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung beträgt vier Semester.“

3. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „§ 15 Abs. 3 der GymPO I und § 12 Abs. 2 WProSozPädCare sind zu beachten.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Studierende muss sich für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen anmelden. Diese Anmeldungen werden von den Fächern oder den Leitern der Lehrveranstaltung eigenständig organisiert.“

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen nicht verloren hat,
3. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach oder in einem bezogen auf das Lehramt an Gymnasien bzw. das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen gleichartigen Fach nicht verloren hat,
4. im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen im entsprechenden Fach keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
5. im betreffenden Fach oder in einem gleichartigen Fach keine für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen verpflichtende studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr an der Universität Heidelberg im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen immatrikuliert ist oder beurlaubt ist; diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in § 61 Landeshochschulgesetz und in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.“

5. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für ein wissenschaftliches Fach muss sich der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in ein anderes, an der Universität Heidelberg angebotenes Fach einschreiben. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. für den Studiengang für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen.“

(2) Ist die Zulassung für ein Fach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien oder für den Studiengang für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität Heidelberg erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Fach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. im Studiengang für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen nicht mehr möglich.

6. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz neu eingefügt: „...der GymPOI bzw. der WpoSozPädCare studieren.“

7. In § 26 werden folgende Absätze 4 und 5 neu angefügt:

„(4) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege- vom 13. April 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.04, S. 267) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem 1. September 2010 im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen für das Fach Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege immatrikuliert sind weiter.“

8. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a): Fächerkatalog für das Studium Lehramt an Gymnasien an der Universität Heidelberg

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erziehungswissenschaften, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Jüdische Religionslehre (an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg), Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Astronomie, Geologie, Griechisch-Römische Archäologie, Hebräisch, Psychologie, Chinesisch

Anlage 1b): Fächerkatalog für das Studium Höheres Lehramt an beruflichen Schulen

Care kombiniert mit Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Informatik, Jüdische Religionslehre (an der Hochschule für Jüdische Studien), Mathematik, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Spanisch, Sport.

9. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5: Module Personale Kompetenz

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 6 LP im Bereich Personale Kompetenz nachzuweisen. Diese Module sind an den folgenden Prinzipien orientiert:

- * Bezugnahme auf das Schulpraxissemester im Sinne einer Vor- und Nachbereitung entsprechend § 9 Abs. 1 GymPO I
- * Bereitstellung eines zentralen Angebots, das bestehende Beiträge der Fächer integriert sowie Pflicht- und Wahlpflichtanteile enthält
- * Einsatz von Arbeitsformen, die geeignet sind, eine Persönlichkeitsentwicklung durch Selbstreflexion und durch den Aufbau von Handlungskompetenzen gemäß Anlage F GymPO zu fördern: Soziales Lernen in kompakten Präsenzveranstaltungen, flankiert durch strukturierte Angebote für das Selbststudium (z.B. mittels E-Learning)

(2) Der Bereich Personale Kompetenz besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

- * Workshop zur Vorbereitung des Schulpraxissemesters mit tutoriell begleiteten E-Learning-Phasen: „Persönliche Voraussetzungen und Vorbereitung auf Bewährungssituationen „ – Pflicht 2 LP
- * Workshop zur Nachbereitung des Schulpraxissemesters mit tutoriell begleiteten E-Learning-Phasen: „Individuelle Kompetenzbilanz und Erarbeiten von weiteren Entwicklungszielen“ – Pflicht 2 LP
- * Übungen zu ausgewählten Themen personaler Kompetenzen, z.B. Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation u.ä. – Wahlpflicht 2 LP

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens ist die praktische und wissenschaftliche Beschäftigung mit den neueren Literatur- und Volkssprachen Südasiens sowie deren schriftlichen und mündlichen Textüberlieferungen in einem kulturwissenschaftlichen Zusammenhang. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen, und sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Neusprachliche Südasienstudien beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Teilbereiche des Faches überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.)

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit enthalten. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Die Vorlesungszeit des sechsten Semesters ist um zwei Wochen verkürzt, in denen die mündliche Abschlussprüfung stattfinden soll.

- (2) Das Fach Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens kann im Rahmen eines Bachelor-Studiums (180 LP/CP Gesamtumfang) als eines der Hauptfächer in der 75 % Variante (Hauptfach 113 LP/CP, Begleitfach 35 LP/CP) 50%-50%-Variante (1. Hauptfach 74 LP/CP, 2. Hauptfach 74 LP/CP) oder als das Begleitfach in der 75 %-Variante (Hauptfach 113 LP/CP, Begleitfach 35 LP/CP) gewählt werden. Dabei entfallen weitere 20 oder 10 LP/CP auf übergreifende Kompetenzen (siehe Anlage 1 und 2) und 12 LP/CP auf die Bachelor-Arbeit im 1. Hauptfach. Die zu absolvierenden Module im Fach Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher abgelegt, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen, die ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung ist. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am BHUT 1 und 2 (alternativ Bengali/Hindi/Tamil/Urdu 1 und 2, je nach gewählter Sprache). Die Orientierungsprüfung umfasst eine Klausur von 120 Minuten Dauer und 3 studienbegleitende Tests.

Die Lehrveranstaltung muss mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Die Prüfungsanforderungen der Orientierungsprüfung sind für Haupt- und Beifach identisch.

- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch, kann aber auch die gewählte zu erlernende Sprache sein. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden wählen eine von den in der Abteilung Neusprachliche Südasiastudien angebotenen Sprachen aus und belegen die entsprechenden Module und Veranstaltungen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen gleichwertigen Modulen

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten)

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

- (7) Am Ende des Semesters kann eine vorläufige Notenliste (Transcript of records) erstellt werden. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Studienbegleitend Prüfungen werden von der jeweiligen Lehrkraft abgenommen

- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- und Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 30 LP/CP in der 75%-Variante, von 18 LP/CP in den beiden 50%-Varianten und von 6 LP/CP im Nebenfach. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungs-ausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
(In BHUT 1 und 2 Tests und Klausuren; in BHUT 3 und 4 Hausaufgaben und Hausarbeiten)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.
- (3) Für jedes Studienfach (Begleitfach bzw. 1. Hauptfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Rahmen des Bachelor-Studienganges Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. die erfolgreich bestandenen Module im 1. Hauptfach (siehe § 3) sowie Module und Lehrveranstaltungen in 2. Hauptfach oder Begleitfach. Von diesen Modulen dürfen 12 LP/CP auständig sein.

- (3) Im Hauptfach kann die mündliche Abschlussprüfung erst abgelegt werden, wenn
 1. alle in Anlage 1 aufgeführten Module, gemäß der Studienrichtung erfolgreich bestanden sind und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

Im Begleitfach kann die mündliche Abschlussprüfung erst abgelegt werden, wenn

 - alle in Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 33 LP/CP erfolgreich bestanden sind.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein philologisches, geistesgeschichtliches bzw. linguistisches Problem aus dem Gebiet der Neueren Sprachen und Literaturen Südasiens selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Dabei sollte ein Umfang von ca. 12.000 Wörter (ca. 35 Seiten; 1½ zeilig, 30 Zeilen, exklusive Bibliographie) nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin unter- bzw. überschritten werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer oder einer Prüferin im Beisein eines Beisitzers abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Der Prüfling erbringt sowohl im Haupt- als auch im Beifach im ersten Teil der Prüfung den Nachweis von Sprachkenntnissen, indem er einen vorgelegten Text aus der gewählten Erstsprache in mündlicher Übersetzung wiedergibt und Fragen dazu in der Fremdsprache beantwortet. In einem zweiten Teil der Prüfung soll der Prüfling im Begleitfach ein, im Hauptfach zwei Schwerpunktgebiete benennen, in denen sichere Kenntnisse des Gegenstandes erwartet werden. Dabei sollen die Prüflinge aus Haupt- und Begleitfach ihre Vertrautheit mit den allgemeinen Fakten der Sprach- und Literaturgeschichte der von ihnen gewählten Sprache zeigen (Thema 1). Ferner soll der Prüfling im Hauptfach seine Kenntnisse im Bereich von einem weiteren Thema unter Beweis stellen, wobei dieses Thema einer literarischen Gattung bzw. Epoche oder einem Autor (Thema 2) gewidmet sein kann.
- (2) Die Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten und im Begleitfach 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird im 1. bzw. 2. Hauptfach mit 4 Leistungspunkten und im Begleitfach mit 2 Leistungspunkten bewertet.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der überfachlichen Qualifikationen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des ersten Hauptfaches zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Fakultät des ersten Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mittelungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 797), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juni 2008, S. 433), außer Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch drei Jahre nach Inkrafttreten die bisher gültigen Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Modulübersicht für NSL 75% mit 145 CP

Sem	Sprach-Wahlpflichtbereich 1 (Erstsprache) [eine Sprache wählbar: Bengali, Hindi, Urdu, Tamil]	Sprach-Wahlpflichtbereich 2 (Zweitsprache) [eine Sprache wählbar: Bengali, Hindi, Urdu, Tamil]	Pflichtbereich Einführung Südasien	Pflichtbereich Neusprachliche Südasienstudien	Pflichtbereich Übergreifende Kompetenzen	Prüfungen
1	BHUT 1 12 CP		Einführung Südasien 6 CP	NSPS 1 12 CP	Übergreifende Kompetenzen 20 CP	
2	BHUT 2 12 CP					
3	BHUT 3 6 CP	BHUT 1 12 CP		NSPS 2 12 CP		
4	BHUT 4 6 CP	BHUT 2 12 CP				
5	BHUT 5 6 CP	BHUT 3 6 CP				
6		BHUT 4 6 CP				
					Mündliche Prüfung 5 CP	

Modulübersicht für NSL 50% 1. HF mit 96 CP

Sem	Sprach-Wahlpflichtbereich 1 (Erstsprache) [eine Sprache wählbar: Bengali, Hindi, Urdu, Tamil]	Pflichtbereich Neusprachliche Südasiestudien 1+2	Pflichtbereich Einführung Südasien	Pflichtbereich Übergreifende Kompetenzen	Prüfungen
1	BHUT 1 12 CP	NSPS 1 12 CP	Einführung Südasien 6 CP	Übergreifende Kompetenzen 10 CP	
2	BHUT 2 12 CP				
3	BHUT 3 6 CP	NSPS 2 12 CP			
4	BHUT 4 6 CP				
5	BHUT 5 6 CP				
6					
				BA- Arbeit 12 CP	

Modulübersicht für NSL 50% 2. HF mit 84 CP

Sem	Sprach-Wahlpflichtbereich 1 [eine Sprache wählbar: Bengali, Hindi, Urdu, Tamil]	Pflichtbereich Neusprachliche Südasiestudien 1+2	Pflichtbereich Einführung Südasiens	Pflichtbereich Übergreifende Kompetenzen
1	BHUT 1 12 CP		Einführung 6 CP	Übergreifende Kompetenzen 10 CP
2	BHUT 2 12 CP			
3	BHUT 3 6 CP	NSPS 2 12 CP		
4	BHUT 4 6 CP			
5	BHUT 5 6 CP			
6				Prüfung 2 CP

Modulübersicht für NSL 25% mit 35 CP

Sem	Sprach-Wahlpflichtbereich 1 (Erstsprache) [eine Sprache wählbar: Bengali, Hindi, Urdu, Tamil]
1	BHUT 1 12 CP
2	BHUT 2 12 CP
3	BHUT 3 6 CP
4	BHUT 4 5* CP
5	
6	

*Die Studierenden kön-

nen in diesem Modul eine Leistung im Wert von 1 CP auslassen

Anlage 2

Lehrveranstaltungen im Bereich der übergreifenden Kompetenzen müssen im Umfang von 20 oder 10 LP/ CP belegt werden, dabei kann jedes Hauptfach anteilig Vorgaben über den Erwerb von 10 LP/CP machen. Studierende des Bachelor-Studiengangs Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens können Veranstaltungen folgender Art besuchen:

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 10 oder 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. Praktikum: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. Projektarbeit: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. Schreibwerkstatt: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. Rhetorik: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten der ausländischen Universität im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 8 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Südasienstudien**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer verfassten Studierendenschaft vom und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz - VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Anlage 2: Gesamtübersicht des Modulplans

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Südasiastudien ist die multi- und interdisziplinäre Vermittlung sprachpraktischer, philologischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Inhalte. Der Studiengang Südasiastudien zielt auf eine praxisnahe Verbindung sprachlicher, kultur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Sachkompetenz ab. Der Bachelorstudiengang soll in- und ausländischen Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine auf die Region Südasiastudien gerichtete Tätigkeit verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung kultur- und sozialwissenschaftlicher Fragen befähigen. Außerdem soll er die Qualifizierung für anschließende Masterstudiengänge gewährleisten.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Südasiastudien beherrschen, eine angemessene Sprachkompetenz in einer südasiatischen Sprache erworben haben (im zweiten Hauptfach und im Begleitfach optional), die Zusammenhänge der gewählten Disziplinen überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und wird im Fach Südasiastudien mit einem Fachanteil von 100% (148 LP/CP), 75% (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von je 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angefertigt. Im Bereich der übergreifenden Kompetenzen müssen in der 100%- und 75%-Variante 20 LP/CP und in den beiden 50%-Varianten je 10 LP/CP nachgewiesen werden. Die zu absolvierenden Module sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Modellstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.
- (3) In der 100%- und 75%-Variante muss ein Intensivsprachkurs aus dem Lehrangebot des Südasiastudien-Instituts (30 bzw. 36 LP/CP) erfolgreich abgeschlossen werden. In der 50%-Variante sind Sprachkenntnisse aus dem Lehrangebot des Südasiastudien-Instituts im Umfang von 24 LP/CP zu erwerben.
- (4) Die übergreifenden Kompetenzen bestehen aus speziell dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Südasiastudien-Instituts.

- (5) Nach dem 4. Semester findet im Hauptfach ein Berufspraktikum statt; es soll in der Regel bei einer privaten oder öffentlichen Institution in Südasien absolviert werden. Das Berufspraktikum soll mindestens zwölf Wochen (18 LP/CP) umfassen und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Vor Beginn des Berufspraktikums muss die erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 unter dem 1. bis 4. Semester genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Das Berufspraktikum muss vom Prüfungsausschuss vorher genehmigt werden. Bei seiner Durchführung muss sichergestellt sein, dass die Kontinuität in der Betreuung gewährleistet ist, d. h. dass die betreuende Person für längere Zeit als Ansprechpartner für den Praktikanten erreichbar ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Praktikum kann auch durch einen Auslandsstudienaufenthalt oder eine Feldforschung im selben Umfang und mit denselben Bedingungen ersetzt werden. In begründeten Fällen (altsprachlicher bzw. sprach- und literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt) kann das fünfte Semester auch in Heidelberg absolviert werden; in diesem Fall verkürzt sich das Berufspraktikum auf acht Wochen (12 LP/CP) und ist in der an das fünfte Semester anschließenden vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Berufspraktikum ist in den 50%-Hauptfach-Varianten optional und auf acht Wochen begrenzt. In der 25%-Variante ist das Berufspraktikum kein Bestandteil des Studiengangs.
- (6) Die Fächer des Bachelorstudiums können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen im Fach bzw. in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Leistungen der fächerübergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von acht Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.

- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.
- (8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist in allen Varianten eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung Südasien 1“. Die dafür zu erbringenden Leistungsnachweise müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. In allen Hauptfachvarianten ist am Ende des zweiten Semesters im Rahmen der Orientierungsprüfung zusätzlich eine Studienberatung verpflichtend.
- (9) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (10) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung.
- (11) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer der zu erlernenden südasiatischen Sprachen abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 1. Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden,
 2. Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen,
 3. Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Modulen innerhalb des Modulangebots des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen grundsätzlich nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern der am Südasien-Institut (SAI) der Universität Heidelberg vertretenen Fächer, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit von Studierenden beträgt grundsätzlich nur ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- und Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 36 LP/CP in der 100%-Variante, von 30 LP/CP in der 75%-Variante, von 18 LP/CP in den beiden 50%-Varianten und von 6 LP/CP im Nebenfach. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Absatz 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden multiple choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel). Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Absatz 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Südasiestudien kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Südasiestudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Südasiestudien nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung;
 2. die erfolgreich bestandenen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach, im zweiten Hauptfach, im Begleitfach und in den übergreifenden Kompetenzen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 12 LP/CP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Module).

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich bestanden sind.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Südasiastudien bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Südasiastudien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Südasiastudien besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach).

- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasiastudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist einem der gewählten Schwerpunkte des Hauptfachs zu entnehmen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens nach Erwerb der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung (in der Regel im sechsten Semester) die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit von ca. 10.000 Wörtern (ca. 35 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Anfertigung der Bachelorarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten werden mit 12 LP/CP bewertet.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung in der Hauptfach bzw. 1. Hauptfach-Variante wird vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Disziplin abgelegt, in der auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (3) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit oder nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Im prüfungsbegleitenden Modul werden die Prüfungsvorbereitung und die mündliche Abschlussprüfung mit 4 LP/CP bewertet.

- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen im Fach Südasiastudien und gegebenenfalls in einem weiteren Hauptfach bzw. Nebenfach sowie die übergreifenden Kompetenzen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Noten der Bachelorarbeit und der übergreifenden Kompetenzen mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (4) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen im Fach Südasiastudien und gegebenenfalls in einem weiteren Hauptfach bzw. Nebenfach wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Südasiastudien vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 89) außer Kraft.
- Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 – Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

1.1 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien 100%

Pflichtmodule (36 bzw. 42 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8
Mobilitätsfenster (3 Monate bzw. 2 Monate)	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt	5.	18 bzw. 12
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	4

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (30 bzw. 36 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Sprachkurs	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Sprachkurs und Literaturseminar	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (20 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5 bzw. 10

Wahlmodule (82 bzw. 88 bzw. 94 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiestudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung, Seminar	ab 3.	4 bzw. 10

1.2 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien 75% (ohne Ausweis des Nebenfachs)

Pflichtmodule (36 bzw. 42 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8
Mobilitätsfenster (3 Monate bzw. 2 Monate)	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt	5.	18 bzw. 12
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	4

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (30 bzw. 36 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Sprachkurs	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Sprachkurs und Literaturseminar	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (20 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5 bzw. 10

Wahlmodule (47 bzw. 53 bzw. 59 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiestudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung, Seminar	ab 3.	5 bzw. 11

1.3 B.A. Studiengang mit dem 1. Hauptfach Südasiastudien 50% (ohne Ausweis des 2. Hauptfachs)

Pflichtmodule (24 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	4

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (24 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (10 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5

Wahlmodule (38 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiestudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Mobilitätsfenster (2 Monate)	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt	5.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung	ab 3.	2 bzw. 8

1.4 B.A. Studiengang mit dem 2. Hauptfach Südasiastudien 50% (ohne Ausweis des 1. Hauptfachs)

Pflichtmodule (8 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (10 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5

Wahlmodule (66 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Sprachkurs	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Sprachkurs und Literaturseminar	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiastudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiastudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12

Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung oder Seminar	ab 3.	6

1.5 B.A. Studiengang mit dem Nebenfach Südasiestudien 25%

(ohne Ausweis des Hauptfachs)

Pflichtmodule (8 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiestudien	Vorlesungen	1. und 2.	8

Wahlmodule (27 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Neusprachliche Südasiestudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung oder Seminar	ab 3.	3

Anlage 2 – Gesamtübersicht des Modulplans

2.1 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien (100% - 180 LP)

Sem.	Pflichtmodule	Intensivsprachkurs			Wahlmodule											ÜK
					DNPS 1	NSP 1	KRS 1	WPÖ 1	Eth 1	His 1	Geo 1	GPW	PM 1			
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP		DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP	WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	GPW 12 LP	PM 1 12 LP		
2.																
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	APW 12 LP	PM 2 12 LP	IM 4 bzw. 10 LP	
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP												
5.	Mobil 12 / 18 LP				ZS 2 6 LP			Bud 12 LP		Eth 3 12 LP						
6.	BAA+K 12 LP	PBM 4 LP			ZS 3 6 LP											
LP	36 bzw. 42		30 bzw. 36		82 bzw. 88 bzw. 94											20

Schlüssel der Modulabkürzungen

Pflichtmodule	
EINF	Einführung Südasien
BAA+K	Bachelorarbeit und Kolloquium
PBM	Prüfungsbegleitendes Modul

Wahlpflichtmodule	
BHUT 1-3	Bengali <i>oder</i> Hindi <i>oder</i> Urdu <i>oder</i> Tamil
Skt 1-3	Sanskrit
Tib (K/U) 1-3	Klassisches Tibetisch <i>oder</i> tibetische Umgangssprache
ÜK	Überfachliche Kompetenzen

Wahlmodule	
DNPS 1-2	Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch
ZS 1-3	Bengali <i>oder</i> Hindi <i>oder</i> Urdu <i>oder</i> Tamil <i>oder</i> Sanskrit <i>oder</i> Klassisches Tibetisch <i>oder</i> tibetische Umgangssprache
KRS 1-2	Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens
NSP 1-2	Neusprachliche Südasienstudien
Bud	Buddhismus
WPÖ 1-2	Wirtschaft und politische Ökonomik
Eth 1-3	Ethnologie
His 1-2	Geschichte Südasiens
Geo 1-2	Geographie
GPW	Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens
APW	Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens
PM 1-2	Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens
Mobil	Mobilitätsfenster (Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt)
IM	Interdisziplinäres Module

**2.2 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien
(75% - 145 LP)
(ohne Ausweis des Nebenfachs)**

Sem.	Pflichtmodule	Intensivsprachkurs			Wahlmodule											ÜK
		BHUT	Skt	Tib (K/U)	DNPS	NSP	KRS	WPÖ	Eth	His	Geo	GPW	PM	IM		
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP		DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP	WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	GPW 12 LP	PM 1 12 LP		
2.																
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	APW 12 LP	PM 2 12 LP	IM 5 bzw 11 LP	
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP												
5.	Mobil 12 / 18 LP				ZS 2 6 LP			Bud 12 LP		Eth 3 12 LP						
6.	BAA+K 12 LP	PBM 4 LP			ZS 3 6 LP											
LP	36 bzw. 42	30 bzw. 36	47 bzw. 53 bzw. 59											20		

**2.4 B.A. Studiengang mit dem 2. Hauptfach Südasiastudien
(50% - 84 LP)
(ohne Ausweis des 1. Hauptfachs)**

Sem.	Pflichtmodule	Wahlmodule														ÜK	
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP		DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP	WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP			
2.																	
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP	IM 6 LP		
4.	BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP														
5.	Mobil 12 LP			ZS 2 6 LP			Bud 12 LP		Eth 2 12 LP								
6.				ZS 3 6 LP													
LP	8	66														10	

2.5 B.A. Studiengang mit dem Nebenfach Südasiastudien (25% - 35 LP) (ohne Ausweis des Hauptfachs)

Sem.	Pflicht- module	Wahlmodule													
		BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP	DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP		WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP	
1.	EINF 8 LP														
2.															
3.				Tib (K/U) 2 6 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	Bud 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP	IM 3 LP
4.															
5.															
6.															
LP	8	27													

**Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Japanologie (Japanese Studies)**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Japanologie (Japanese Studies) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer, Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße**
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**
- § 14 Zulassungsverfahren**
- § 15 Umfang und Art der Prüfung**
- § 16 Anmeldung zur Prüfung**
- § 17 Masterarbeit**
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studiengangs Japanologie (Japanese Studies), ist das Erlernen von tiefergehenden wissenschaftlichen Methoden und Inhalten der Japanologie und von deren Anwendung in der wissenschaftlichen Praxis. Insbesondere sollen sozialwissenschaftlich-historische und kultur- und literaturwissenschaftliche sowie translatorische Kompetenzen vermittelt werden.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Module beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut (siehe Anlage 1). Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Japanologie, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf das Forschungskolloquium, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (4) Das Master-Studium der Japanologie enthält einen Gemeinsamen Teil (GT) sowie einen Speziellen Teil. Der Spezielle Teil gliedert sich in 2 Schwerpunkte: Sozialwissenschaftlich-historischer Bereich (SHB) und Kulturwissenschaftlich-literaturwissenschaftlicher Bereich (KLB) der Japanologie. Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Modulen können weitere in der Anlage nicht aufgeführte Module für den Master-Studiengang anrechenbar sein, die die vorhandenen Module inhaltlich ergänzen. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in englischer oder japanischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: sie müssen von allen Studierenden absolviert werden;
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenbericht (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. des Mittelbaus und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der übertragenen Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Vertreter des Mittelbaus, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können auch nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 30 Leistungspunkten für den Masterstudiengang (im Begleitfach 10 LP). Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungen
 2. die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht wird, beträgt deren Dauer 45 bis 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Note ergibt sich bei zwei Prüfern aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich gemäß § 20. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

Werden alle Prüfungsleistungen in der Master-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ verliehen.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Teilprüfung für die Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Japanologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Japanologie nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 1. erfolgreich absolvierte Module gemäß Anlage 1, mit Ausnahme der Prüfungsmodule,
 2. erfolgreich absolvierte Module des Begleitfaches.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Japanologie bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Japanologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen und Modulen,
 2. den Modulen des Begleitfaches,
 3. der Masterarbeit,
 4. der mündlichen Abschlussprüfung,
 5. dem Forschungskolloquium (unbenotet).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. Module abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2)

Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4)

abgelegt werden.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Anmeldung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

Der Prüfling muss sich nach Feststellung aller studienbegleitenden Leistungen durch den Prüfungsausschuss nach § 15 Abs. 1 Nummer 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen (ohne schuldhaftes Verzögern) zur Prüfung anmelden. Innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung zur Prüfung müssen die Masterarbeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgegeben und die mündliche Prüfung nach § 15 Abs. 1 Nummer 4 abgelegt werden. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen und der Termin der mündlichen Prüfung sind in Absprache mit dem Prüfer festzulegen. Hat der Prüfling eine dieser Fristen versäumt, gilt die Masterarbeit bzw. die mündliche Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Japanologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Japanologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Wird eine Fristverlängerung gewährt, verlängert sich die Prüfungsfrist gemäß § 16 entsprechend.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, auch in einer anderen Sprache verfasst werden.
- (7) Der Hauptteil der Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 Seiten umfassen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und einem Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse im Fach Japanologie sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt und dieses auch auf Japanisch diskutieren kann.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst ausgewählte Themen aus dem Gebiet der Japanologie. Daneben können allgemeine Grundlagen des Faches geprüft werden. Für die Themen hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Einer der Prüfenden soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers begründet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung fließen die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 zu 40 %, die Note der Masterarbeit zu 40 % und die der mündlichen Abschlussprüfung zu 20 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote wird aus den ungerundeten Noten der Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 eine Gesamtnote gebildet. Die Noten fließen ungerundet in die Berechnung gemäß Abs. 2 ein.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit, der mündlichen und der schriftlichen Abschlussprüfung sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung muss spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 22 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gemäß § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie die ihnen zugeordneten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Credit Points sowie den Grade Point Average, den Total Grade und den insgesamt erreichten Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom zuständigen Studiendekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Japanologie (Japanese Studies) vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2017) außer Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Master-Studiengang Japanologie (Japanese Studies) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt auf Antrag noch bis zu 3 Semestern die bisher gültige Prüfungsordnung.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienplan

a) Hauptfach Japanologie

1. Semester	Oberseminar	10 CP
	Quellenlektüre und -analyse	6 CP
	Wahlpflicht	6 CP
		<u>22 CP</u>
2. Semester	Oberseminar	10 CP
	Fachsprachliche Kommunikation und Lektüre	6 CP
	Wahlpflicht	6 CP
		<u>22 CP</u>
3. Semester	Oberseminar	10 CP
	Quellenlektüre und -analyse	6 CP
	Wissenschaftliche Übersetzung	10 CP
		<u>26 CP</u>
4. Semester	Prüfungsmodul 1 (Masterarbeit)	20 CP
	Prüfungsmodul 2 (mündliche Masterprüfung)	8 CP
	Forschungskolloquium	2 CP
		<u>30 CP</u>

Hinzu kommen die 20 LP des Begleitfaches, die auf die Semester 1 bis 3 zu verteilen sind.

Die Gesamtsumme der LP / CP im Master-Studiengang Japanologie umfasst 120.

b) Begleitfach Japanologie

Option A:

1. Semester	Mittelkurs Modernes Japanisch I	6 CP
		6 CP
2. Semester	Mittelkurs Modernes Japanisch II	6 CP
		6 CP
3. Semester	Oberseminar	8 CP
		8 CP

Option B:

2. Semester	Oberseminar	10 CP
		10 CP
3. Semester	Oberseminar	10 CP
		10 CP

Option C:

1. Semester	Fachsprachliche Kommunikation und Lektüre	6 CP
		6 CP
2. Semester	Quellenlektüre und -analyse	6 CP
		6 CP
3. Semester	Oberseminar	8 CP
		8 CP

**Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Südasienstudien (South Asian Studies)**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer verfassten Studierendenschaft vom und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz - VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- §1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- §2 Mastergrad
- §3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- §4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- §5 Prüfungsausschuss
- §6 Prüfer und Beisitzer
- §7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- §8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- §9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- §10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- §11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- §12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- §13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- §14 Zulassungsverfahren
- §15 Umfang und Art der Prüfung
- §16 Mündliche Abschlussprüfung
- §17 Masterarbeit
- §18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- §19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- §20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- §21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- §22 Ungültigkeit von Prüfungen
- §23 Einsicht in die Prüfungsakten
- §24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Südasiensstudien ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit wählbaren thematischen Einheiten aus den Bereichen Buddhismus, Entwicklungsökonomie, Ethnologie, Geographie, Geschichte Südasiens, Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Klassische Indologie), Kunstgeschichte und Visuelle Kultur Südasiens, Neusprachliche Südasiensstudien (Moderne Indologie) sowie Politische Wissenschaft Südasiens. Der Masterstudiengang ist interdisziplinär angelegt und soll in die forschungsorientierte Beschäftigung mit dem Gegenstand des Faches einführen und die Grundlage für spätere eigene Forschungsarbeit in den gewählten Schwerpunktbereichen legen. Er umfasst auch einen durch mehrere Module abgedeckten Teilbereich Himalaja-Studien, welcher einen zusätzlichen Studienfokus bietet.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im vierten Semester ist neben der Anfertigung der Masterarbeit eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. 90 LP/CP entfallen auf zu wählende Schwerpunktmodule (36 LP/CP) und Ergänzungsmodule (18 LP/CP). Das erste von maximal zwei wählbaren Schwerpunktmodulen ist auch thematischer Gegenstand des Prüfungsmoduls (30 LP/CP), wodurch eine fachliche Profilbildung innerhalb des interdisziplinären Studiengangs gewährleistet wird.
- (4) Es ist ebenfalls möglich, den Studiengang mit einem Begleitfach im Umfang von 20 LP/CP zu studieren. Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. In diesem Fall wird durch Erlassung von einer Prüfung oder Hausarbeit in einem zweiten Schwerpunkt- oder Ergänzungsmodul des Hauptfachs dieses auf 34 bzw. 16 LP/CP reduziert.
- (5) Südasiastudien können auch als Masterbegleitfach im Umfang von 20 LP/CP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprachen im MA SAS sind englisch und deutsch. Englischkenntnisse sind nachzuweisen über ein Abiturzeugnis, einen Toefl- bzw IELTS-Test oder vergleichbare Zeugnisse.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen -
 - (8) Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden,
 - (9) Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen,
 - (10) Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern der am Südasien-Institut (SAI) der Universität Heidelberg vertretenen Fächer, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit von Studierenden beträgt grundsätzlich nur ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 30 LP/CP. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen und
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Absatz 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|----------------|------|
| A die besten | 10 % |
| B die nächsten | 25 % |
| C die nächsten | 30 % |
| D die nächsten | 25 % |
| E die nächsten | 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorher- gehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Südasienstudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Südasienstudien nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 84 LP sowie
 2. gegebenenfalls über die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.

- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Südasiastudien bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Südasiastudien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. gegebenenfalls der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Prüfungsleistungen des Begleitfaches,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,
 4. der Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
 1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Absatz 1 Nr. 2),
 2. mündliche Abschlussprüfung (Absatz 1 Nr. 3),
 3. Masterarbeit (Absatz 1 Nr. 4) abgelegt werden.

- (4) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis des Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird nach Wahl des Prüflings in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. § 3 Absatz 6 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasienstudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des gewählten Schwerpunktmoduls im Fach Südasienstudien ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit von ca. 20.000 Wörtern (ca. 55 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden.

- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

- (8) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 12 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studiendekan zu unterzeichnen.
- (2) Im Zeugnis wird die gewählte Kombination eines Schwerpunktmoduls mit dem dazugehörigen Prüfungsmodul als Studienschwerpunkt im Untertitel kenntlich gemacht.
- (3) Alternativ zu § 21 Absatz 2 kann durch den Nachweis über im Rahmen der Himalaja-Studien relevante Module im Umfang von mindestens 66 LP/CP ein Studienfokus Himalaja-Studien bzw. Himalayan Studies kenntlich gemacht werden.
- (4) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem zuständigen Studiendekan der Philosophischen Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Südasiastudien vom 10. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 667) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage I

1. Übersicht über die Module (detaillierte Darstellung im Modulhandbuch):

Schwerpunktmodule (36 LP/CP)

Es ist mindestens ein Schwerpunktmodul zu belegen. Maximal können zwei Schwerpunktmodule gewählt werden.

- Buddhismus
- Ethnologie
- Geographie
- Geschichte Südasiens
- Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens
- Kunstgeschichte und visuelle Kultur
- Neusprachliche Südasiestudien
- Politische Wissenschaft Südasiens
- Sprachschwerpunktmodul BHUT
- Sprachschwerpunktmodul Sanskrit

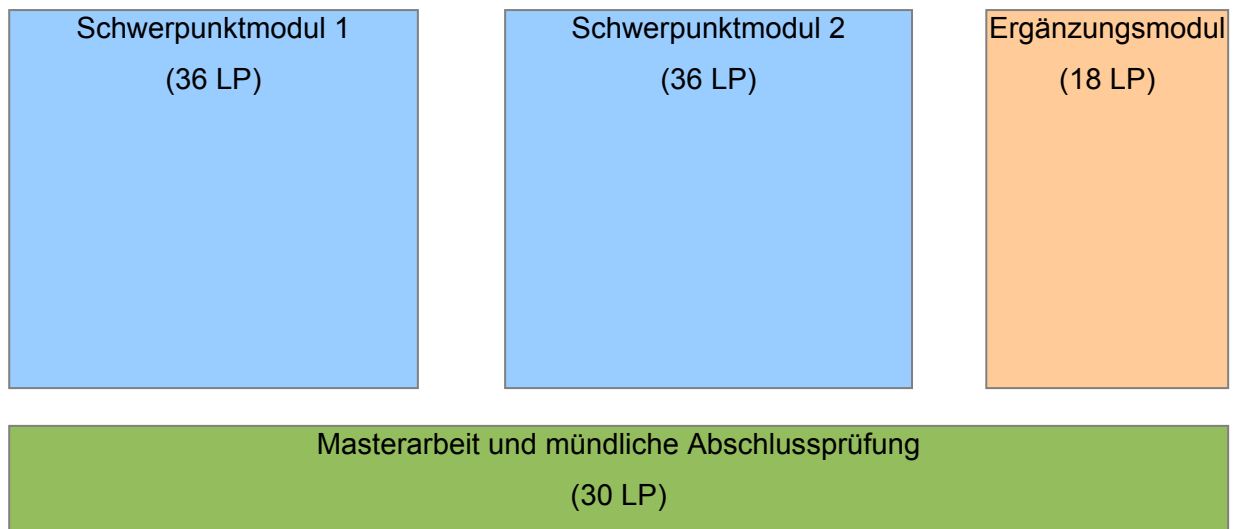
Ergänzungsmodule (18 LP/CP)

Es ist mindestens ein Ergänzungsmodul zu belegen. Maximal können drei Ergänzungsmodule gewählt werden.

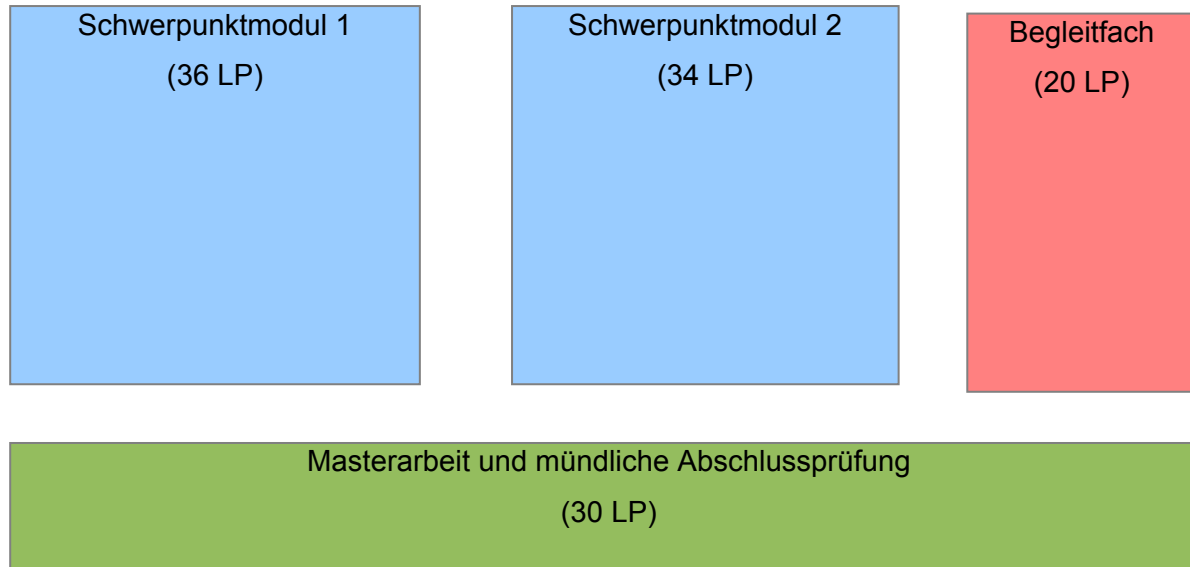
- BHUT (Bengali Hindi Urdu Tamil) (Fortgeschrittene)
- Buddhismus
- Entwicklungsökonomie
- Ethnologie
- Geographie
- Geschichte Südasiens
- Klassisches Tibetisch
- Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens
- Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens - Zweitsprache
- Kulturwissenschaftliche Methoden
- Kunstgeschichte und visuelle Kultur
- Neusprachliche Südasiestudien
- Neusprachliche Südasiestudien - sprachspezifisch
- Politische Wissenschaft Südasiens
- Tibetische Umgangssprache

2. Übersicht über die möglichen Modulkombinationen

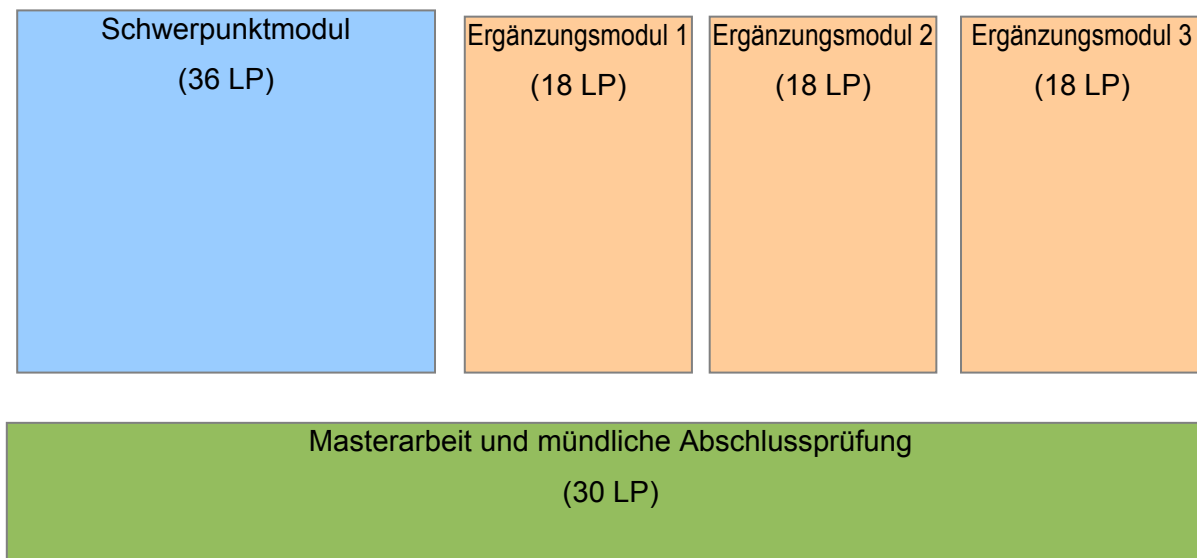
Variante A



Variante B



Variante C



Variante D

Schwerpunktmodul (36 LP)	Ergänzungsmodul 1 (18 LP)	Ergänzungsmodul 2 (16 LP)	Begleitfach (20 LP)
Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (30 LP)			

Anlage II

Südasiastudien als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten

Für das Begleitfach Südasiastudien können prinzipiell sämtliche Ergänzungsmodule gewählt werden. Die Differenz von zwei Leistungspunkten zwischen Ergänzungsmodul (18 LP) und Begleitfach (20 LP) ist durch eine intensive zweistündige Klausur oder eine gleichwertige gesonderte Leistung zu Themen der Modulbausteine zu erbringen. In einzelnen Fällen (besonders in den Sprachkursen) ist die Zulassung abhängig von der Auslastung und entsprechend mit den Modulverantwortlichen zu klären. Für den Verlauf ist die im Modulhandbuch festgelegte Struktur der Ergänzungsmodule maßgeblich.

**Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Internationalen Master-Studiengang
Scientific Computing**

vom 22. April 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. April 2013 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

§ 2 Master-Grad

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Beisitzer

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

§ 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 15 Master-Arbeit

§ 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

§ 17 Präsentation der Master-Arbeit

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 19 Master-Zeugnis

§ 20 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive, forschungs- und anwendungsorientierte internationale Master-Studiengang Scientific Computing vermittelt tiefergehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden der Mathematik und Informatik mit dem Vertiefungsgebiet Scientific Computing und nach Wahl der Studierenden auch angrenzender Fachgebiete.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die zur Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.
- (2) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.
- (3) Das Lehrangebot dient der Vertiefung und der Spezialausbildung in mehreren Teilgebieten der Mathematik und Informatik bzw. angrenzender Gebiete. Es umfasst Wahlpflichtbereiche in Mathematik, Informatik und in einem Vertiefungsgebiet von je 16 CP sowie zwei Seminare mit je 6 CP. Hierzu kommen ein Anwendungsgebiet mit 18 CP sowie fachübergreifende Kompetenzen im Umfang von 6 CP. Dabei soll das Anwendungsgebiet in der Regel auf das Anwendungsgebiet in der Bachelor-Prüfung aufbauen. Die Master-Arbeit wird mit 30 CP angerechnet und durch ein Master-Seminar im Umfang von 6 CP begleitet. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt damit 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden zum überwiegenden Teil in englischer Sprache abgehalten, können aber auch in deutscher Sprache abgehalten und geprüft werden.
- (5) Wird die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter zwei Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie ein Vertreter der Studierenden an; die oder der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. September. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer sowie die Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Master-Studiengang Scientific Computing lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis vom Rektorat übertragen wurde.
- (3) Beisitzer müssen die Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (4) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (5) Als Prüfer und Gutachter für die Master-Arbeit können nur Prüfende gemäß Abs. 2 bestellt werden, die hauptamtlich an der Fakultät für Mathematik und Informatik Heidelberg tätig sind. Prüfer gemäß Abs. 1, für die Satz 1 nicht gilt, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als zweiter Prüfer oder Gutachter ein Prüfer nach Satz 1 bestellt wird. Für die Prüfer sowie für die Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nur bis zu 30 Leistungspunkte anerkannt; die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Master-Arbeit
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes verstanden hat.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Bei mehreren Prüfern kann ein Prüfer den Beisitz übernehmen.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und mit den gängigen Methoden des Faches Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Modulnote wird aus den entsprechend der Leistungspunkte gemittelten Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.
- (5) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (7) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 5 genannten internationalen Bewertungen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Beim Modul Master-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen in angemessener Zeit (innerhalb eines Jahres) wiederholt werden. Ist eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul einmal nicht bestanden, so kann der Prüfungsanspruch zurückgegeben werden. Die für den Masterabschluss erforderlichen Kreditpunkte können dann durch andere entsprechende Module erbracht werden.

II. Master-Prüfung

§ 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß den Anlagen 1 bis 4
 2. der Master-Arbeit

- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird vom Leiter der Lehrveranstaltungen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Master-Studiengang Scientific Computing an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder Diplomstudiengang Scientific Computing oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder in den Lehramts-Studiengängen Mathematik oder Informatik nicht verloren hat.

- (2) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer eine Gesamtstudienleistung von 45 CP erbracht hat.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (4) Der Antrag auf Verleihung des Master-Grads ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Studienfach Scientific Computing (Anlagen 1 bis 4) und über den erfolgreichen Abschluss einer Master-Arbeit;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Master-Prüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Mathematik, Informatik, Scientific Computing oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die wissenschaftliche Prüfung in den Lehramts-Studiengängen Mathematik oder Informatik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Scientific Computing nicht erloschen ist.
- (5) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Scientific Computing bzw. Mathematik, Informatik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder den Lehramts-studiengängen Mathematik oder Informatik nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Ziffer 3 verloren hat oder
 5. der Prüfling sich in einem Studiengang gemäß Ziffer 3 in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Scientific Computing selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit entspricht 30 ECTS Punkten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um drei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Die Master-Arbeit soll eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (7) Die Master-Arbeit soll in englischer Sprache verfasst werden, kann aber auch auf Antrag in deutscher Sprache verfasst werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 5 Abs. 5 bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bei der schriftlichen Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der schriftlichen Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.
- (5) Wird die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.
- (6) Die Master-Arbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 17 Präsentation der Master-Arbeit

- (1) Als Teil der Master-Arbeit muss der Inhalt der Arbeit von dem Prüfling mündlich vorgestellt werden. In dieser Vorstellung sollen die Ergebnisse der Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüferinnen bzw. Prüfern verteidigt werden. Die Präsentation soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Master-Arbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Sie ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit zu absolvieren.
- (2) Die Präsentation der Master-Arbeit wird in Anwesenheit der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 16 Abs. 3 abgehalten. Ihr Ergebnis soll in die Bewertung der Master-Arbeit durch die beiden Prüfenden eingehen. Sollte ein auswärtiger Prüfer an dem Verfahren beteiligt sein, genügt die Anwesenheit eines Prüfers.
- (3) Die mündliche Präsentation der Master-Arbeit dauert 30 bis 60 Minuten.
- (4) Die Präsentation der Master-Arbeit wird innerhalb der Fakultät bekannt gemacht. An ihr können, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, alle Fakultätsmitglieder sowie Studierende des Studiengangs teilnehmen. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung und die Master-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.
- (3) Für die Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Noten der einzelnen Module in den Anlagen 1 bis 4 und der Master-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten und Multiplikatoren gewichtet.
- (4) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann durch die Fakultät auf Beschluss des Prüfungsausschusses verliehen werden, wenn die Gesamtnote „sehr gut“ lautet und außergewöhnliche Leistungen vorliegen.

§ 19 Master-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Master-Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) vom 16. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 541), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1197), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits für den Master-Studiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu zwei Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung. Dieser Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlesungsbeginn des Semesters, das dem Inkrafttreten folgt, an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Heidelberg, den 22. April 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Studienaufbau des Internationalen MA-Studiums Scientific Computing

1. Jahr

WP Mathematik I+II	16 CP
WP Informatik I+II	16 CP
Anwendungsgebiet I+II	18 CP
2 Seminare (bzw. Praktika)	12 CP

	62 CP

2. Jahr

WP Vertiefungsgebiet I+II	16 CP
Fachübergreifende Kompetenzen	6 CP
1 Seminar	6 CP
Master Thesis	30 CP

	58 CP
	=====
	120 CP

Erklärungen und Kommentare

- (1) Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört.
- (2) Zur Verbreiterung der Grundlagenkenntnisse können bis zu zwei der Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Mathematik gewählt werden, soweit diese nicht in die Bachelorprüfung eingegangen sind.
- (3) Von den Seminaren soll eines aus dem Bereich Mathematik und eines aus dem Bereich Informatik bzw. Scientific Computing gewählt werden. Letzteres kann auch durch ein Fortgeschrittenenpraktikum aus einem dieser Bereiche ersetzt werden.
- (4) Das Seminar wird beim Betreuer der Master Thesis abgeleistet.
- (5) Beim Vertiefungsgebiet können in Absprache mit dem Betreuer der Master Thesis 6 bis 8 CP für „Fachliche Spezialisierung“ durch angeleitetes Literaturstudium vergeben werden.
- (6) Die fachübergreifenden Kompetenzen werden nicht bewertet.

Anlage 2

Module des Fachstudiums

Die Veranstaltungen der Wahlpflichtbereiche Mathematik bzw. Informatik sind im Modulhandbuch des Studienganges aufgeführt.

Vertiefungsgebiet

Spätestens zu Beginn des dritten Semesters ist ein Vertiefungsgebiet zu wählen in dem auch die Masterarbeit erstellt wird. Ein Vertiefungsgebiet kann je nach Studienschwerpunkt aus fortgeschrittenen Vorlesungen der im Modulhandbuch aufgeführten Bereiche Mathematik und Informatik mit Bezug zum Scientific Computing sowie aktuellen Spezialvorlesungen zusammengesetzt werden. Die Auswahl ist mit dem Betreuer der Masterarbeit zu Beginn des dritten Semesters abzusprechen.

Erklärungen und Kommentare

- (1) Von den Modulen aus den Wahlpflichtbereichen Mathematik und Informatik werden jedes Semester mindestens 3 verschiedene zur Auswahl angeboten.

Anlage 3

Fächerübergreifende Kompetenzen

Mathematisches Kolloquium, je nach Semesterzahl	2 – 6 CP
Software-Praktikum, je nach Umfang	3 – 6 CP
Industrie-Praktikum, je nach Dauer	3 – 6 CP
Teilnahme an Ferienkursen bzw. Summer Schools	3 – 6 CP
Auslandssemester, je nach Anzahl	3 – 6 CP
Lehrtätigkeit als Tutor, je nach Anzahl von Semestern	3 – 6 CP
Fachübergreifende Kompetenzen aus dem Studienangebot der Universität	bis zu 6 CP

Anlage 4

Anwendungsgebiete

Die Veranstaltungen der Anwendungsgebiete sind im Modulhandbuch des Studienganges aufgeführt.

Anmerkungen und Kommentare

- (1) Das Anwendungsgebiet soll auf das im Bachelorstudium gewählte Anwendungsgebiet aufbauen.
- (2) Die Leistungspunkte im Anwendungsgebiet werden durch das Modul „Anwendungsgebiet“ erbracht. Näheres dazu ist im Modulhandbuch beschrieben. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Module aus dem Anwendungsgebiet gewählt werden, die schon im Bachelor-Studium eingebracht wurden.
- (3) Bei den vorgestellten Studiengängen im Anwendungsgebiet handelt es sich um Modellvorschläge. Diese können im Einvernehmen mit dem Studiendekan durch andere Modulkombinationen entsprechenden Umfangs ersetzt werden.

Anlage 5

Benotung nach ECTS

Die Vergabe der "ECTS-Grade" für eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung entspricht folgender Zuordnung:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

**Satzung der Graduiertenakademie
und des Rates für Graduiertenausbildung
(Council for Graduate Studies)**

vom 22.05.2013

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben

(1) Die Graduiertenakademie ist eine Einrichtung der Universität, deren Geschäftsstelle innerhalb der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelt ist. Der Rat für Graduiertenausbildung (Council for Graduate Studies) ist Teil der Graduiertenakademie.

(2) Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, in Zusammenarbeit mit dem Rektorat, den Fakultäten und ihren Fächern, den Graduiertenschulen sowie den anderen Promotionsprogrammen der Universität eine hohe Qualität der Doktorandenausbildung¹ sowohl in strukturierten Programmen als auch in Einzelpromotionen zu fördern und damit die Universität im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken.

(3) Basierend auf den Empfehlungen des Senats zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Überlegungen im Rahmen der Exzellenzinitiative ist es weiterhin Aufgabe der Graduiertenakademie, konzeptionelle Impulse zur Gestaltung und Förderung geeigneter übergreifender Strukturen und Standards für die Graduiertenausbildung zu geben und die Fakultäten hierbei zu beraten.

¹ Soweit in diesem Statut bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 2 Gremien und Einrichtungen

Die Graduiertenakademie besteht aus einem Rat für Graduiertenausbildung (Council for Graduate Studies) und einer Geschäftsstelle. Der Rat für Graduiertenausbildung formuliert, unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Gremien der Universität, Empfehlungen und Richtlinien zur Doktorandenausbildung (siehe § 3). Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie wird von einem Direktorium geleitet (siehe § 4).

§ 3 Rat für Graduiertenausbildung („Council for Graduate Studies“)

- (1) Zu den Aufgaben des Rates für Graduiertenausbildung gehören insbesondere:
- Empfehlungen zur Doktorandenausbildung zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, insbesondere zur Überarbeitung der Promotionsordnungen, zur Schaffung von Anreizen für die Einrichtung und Weiterentwicklung strukturierter Promotionsprogramme, sowie zur Internationalisierung der Doktorandenausbildung,
 - universitätsweite Qualitätsstandards für Promotionsverfahren zu erarbeiten und ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln, wobei den Besonderheiten der einzelnen Fakultäten und Fächer Rechnung getragen wird,
 - die Bildung von Ausschüssen und Auswahlkommissionen für die Vergabe der von der Graduiertenakademie koordinierten Stipendienmittel,
 - die Wahl der Mitglieder des Direktoriums der Graduiertenakademie, sofern diese nicht qua Amt Mitglieder sind (§ 4),
 - der Vorschlag von Kandidaten zur Wahl als Ombudsperson(en) für Doktoranden und deren Betreuer durch den Senat.

(2) Dem Rat für Graduiertenausbildung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Prorektor für Forschung,
- der Prorektor für Studium und Lehre,
- der Akademische Direktor der Graduiertenakademie (§ 4.3),
- der Administrative Direktor der Graduiertenakademie (§ 4.4),
- jeweils ein Vertreter der zwölf Fakultäten,
- die Sprecher der Graduiertenschulen und der größeren Promotionsprogramme²,
- zwei promovierte akademische Mitarbeiter, welche vom Senat auf Vorschlag der Vertreter der dortigen akademischen Mitarbeiter gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich,
- vier Doktoranden, nach Möglichkeit jeweils einer aus den Lebens-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften, welche vom Senat auf Vorschlag der Vertreter der Gruppe der Studierenden gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr; eine einmalige Wiederwahl ist möglich

sowie mit beratender Stimme:

- der Leiter des Dezernats für Studium und Lehre,
- der Leiter des Dezernats für Forschung,
- der Leiter des Dezernats für internationale Angelegenheiten, soweit nicht bereits als Administrativer Direktor stimmberechtigt,
- der Geschäftsführer der Graduiertenakademie.

(3) Ein Prorektor führt den Vorsitz im Rat für Graduiertenausbildung und leitet die Sitzungen. Bei der Vorbereitung wird der Prorektor von der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie unterstützt.

(4) Der Rat für Graduiertenausbildung tagt mindestens einmal im Semester.

² Hierbei werden Graduiertenschulen und Promotionsprogramme mit i.d.R. mehr als 50 Doktoranden berücksichtigt, sowie Promotionsprogramme von strategischer Bedeutung für die Universität nach Entscheidung der Forschungs- und Strategiekommision.

§ 4 Direktorium und Geschäftsstelle der Graduiertenakademie

- (1) Das Direktorium leitet die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie.
- (2) Dem Direktorium gehören an
 - der Akademische Direktor der Graduiertenakademie,
 - der Administrative Direktor der Graduiertenakademie,
 - zwei auf Zeit gewählte Hochschullehrer, einer aus dem Bereich der Natur- und Lebenswissenschaften, einer aus den Geistes- und Sozialwissenschaften. Die Hochschullehrer werden vom Rat für Graduiertenausbildung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich,
 - der Geschäftsführer der Graduiertenakademie.
- (3) Der Akademische Direktor wird auf Vorschlag des Rates für Graduiertenausbildung aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Heidelberg vom Rektorat ernannt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; eine zweite Amtszeit ist möglich. Dem Akademischen Direktor obliegt zuvörderst die wissenschaftliche Leitung der Graduiertenakademie. Er hat den Vorsitz im Direktorium und informiert den Rat für Graduiertenausbildung über die dort getroffenen Beschlüsse.
- (4) Der Administrative Direktor ist der Leiter des für die Graduiertenakademie zuständigen Dezernats. Ihm obliegt zuvörderst die administrative Leitung der Graduiertenakademie.
- (5) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums und des Rates für Graduiertenausbildung. Er vertritt den Administrativen Direktor in dessen Abwesenheit.
- (6) Das Direktorium tagt mindestens zweimal im Semester.

(7) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Rates für Graduiertenausbildung und die Umsetzung der dort geschlossenen Beschlüsse, insofern diese den Entscheidungsbereich der Graduiertenakademie betreffen,
- die Konzeption und Weiterentwicklung eines fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für Doktoranden,
- das Angebot einer zentrale Servicestelle und Unterstützungsangebote für Doktoranden, insbesondere für solche aus dem Ausland,
- die Administration der Vergabe der Fördermittel aus dem Fonds der Graduiertenakademie nach Maßgabe des durch das Direktorium festgesetzten Rahmens,
- die Administration der Vergabe von Fördermitteln aus der Landesgraduiertenförderung,
- die Sicherung einer einheitlichen und angemessenen Außendarstellung aller Promotionsangebote der Universität,
- die Erledigung aller bei der Graduiertenakademie anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel (Sach- und Personalmittel).

§ 5 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung

Für die Verfahrensabläufe gilt die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung der Graduiertenakademie vom 15.09.2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 22.05.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Organisationssatzung
der Verfassten Studierendenschaft
für die Universität Heidelberg**
vom 31. Mai 2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft als Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 462 ff) hat die Studierendenschaft der Universität Heidelberg durch Abstimmung der immatrikulierten Studierenden am 13., 14. und 15. Mai 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Präambel

Wir als Studierende der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg geben uns diese Satzung für die Verfasste Studierendenschaft. Wir tun dies in der Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich wandelnden Gesellschaft. In diesem Sinne geben wir, die Studierenden der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, uns folgende Satzung, um uns nach 36 Jahren staatlich verordneter Sprachlosigkeit als Verfasste Studierendenschaft zu konstituieren. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

Artikel 1 Allgemeines

§ 1 Grundlagen

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (nachfolgend: Studierendenschaft) und sind aufgerufen, aktiv an ihrer Arbeit teilzuhaben.

(2) Die Studierendenschaft verschreibt sich demokratischen Prinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

(3) Die studentischen Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft in den Gremien der Universität sind den Organen der Verfassten Studierendenschaft rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität sind gehalten, den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft zu folgen. § 10 Abs. 2 LHG bleibt jedoch unberührt.

(4) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte erhoben. Darüber hinaus kann die Studierendenschaft finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten. Näheres regeln die Beitrags- und die Finanzordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß §65 Abs. 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Heidelberg nach § 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Heidelberg, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Abs. 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr (§ 65 Abs. 4 LHG).

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die zentralen Organe der Studierendenschaft sind:
 - 1 Der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ
 - 2 Die Schlichtungskommission (SchliKo)
 - 3 Die Referatekonferenz (RefKonf) als exekutives Organ

- (2) Die Organe der Studierendenschaft auf dezentraler Ebene sind:
 - 1 Die Fachschaftsvollversammlungen
 - 2 Die Fachschaftsräte
 - 3 weitere, soweit in Anhang D dieser Organisationssatzung vorgesehen.

- (3) Die Organe tagen grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (4) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Satzungen der Studierendenschaft werden vom StuRa beschlossen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise wie die Satzungen der Universität zu veröffentlichen.

§ 4 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

(1) Die Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nach § 65a Abs. 8 LHG.

(2) Über den Eintritt in und den Austritt aus bundesweiten, europaweiten oder weltweiten Verbänden von Studierendenschaften entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

Artikel 2 Urabstimmung (UA)

§ 5 Zweck

(1) Die UA ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden. An ihr können alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt teilnehmen. Dies gilt nicht für Zeitstudierende nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG.

§ 6 Zustandekommen

(1) Eine UA findet statt

1. auf Beschluss des StuRa
2. auf Antrag einer/s oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft unter den in Abschnitt (2) bis (4) genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antrag auf eine UA ist schriftlich mit Unterschriften von mindestens 5 % aller Studierenden beim Wahlausschuss nach § 33 Absatz 3 einzureichen.

(3) Der Wahlausschuss gibt Vordrucke für Unterschriftenlisten für die UA aus, welche fälschungssicher sein sollen.

(4) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem / den antragstellenden Studierenden per Unterschrift bestätigt.

(5) Die Unterschriftenlisten müssen in den auf diesen Zeitpunkt folgenden 6 Wochen unterschrieben und beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden.

(6) Ist das Quorum von 5 % nicht erreicht, haben aber mindestens 1 % der Mitglieder der Studierendenschaft unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema der UA befassen und über die Durchführung der entsprechenden Urabstimmung beschließen.

(7) Der Wahlausschuss prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags und entscheidet über die Zulassung der UA.

(8) Die Antragstellenden können bei einer Ablehnung durch den Wahlausschuss die SchliKo anrufen, die die Entscheidung des Wahlausschusses überprüft.

(9) Die UA findet innerhalb einer von dem/der Antragssteller*in festzusetzenden Frist statt, die mindestens 4 Wochen betragen muss. Eine Zusammenlegung der UA mit anderen Wahlen soll angestrebt werden.

§ 7 Organisation und Ablauf

(1) Eine UA muss in der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Wahlausschuss führt die UA gemäß der Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen nach § 33 und der Wahlordnung der Studierendenschaft durch.

(3) Der Wahlausschuss legt den Termin der UA innerhalb der Frist fest.

(4) Vor der UA organisiert der StuRa mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. An ihrer Vorbereitung und Durchführung sind ggf. die Antragstellenden der UA zu beteiligen. Die Urversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das Thema, das zur Urabstimmung gestellt werden soll.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Eine Urabstimmung kann zu allen Fragen durchgeführt werden.

- (2) Beschlüsse der UA sind gültig, wenn sowohl mindestens 10% der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mehrheitlich zugestimmt haben.

- (3) Der Beschluss einer UA ist darüber hinaus bindend, wenn sie nicht in folgenden von § 65 LHG aufgeführten Bereichen Vorgaben macht:
 - 1 Haushalts- und Wirtschaftsplan,
 - 2 Satzungen, ausgenommen der Organisationssatzung,
 - 3 grundsätzliche Angelegenheiten.Bei Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Schlichtungskommission.

- (4) Der Beschluss einer UA kann innerhalb von zwei Jahren nur von einer UA wieder aufgehoben werden.

- (5) Ein bindender Beschluss der UA hebt ihm widersprechende Beschlüsse anderer Organe der VS auf.

- (6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer UA außer Kraft gesetzt werden sollen, werden für maximal vier Wochen nicht vollzogen, sobald die UA in Bezug auf diese vom Wahlausschuss zugelassen ist.

Artikel 3 Fachschaften

§ 9 Allgemeines

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft nach § 65 a (4) LHG, im Folgenden Fakultätsfachschaft genannt. Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Abs. 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind. Universitätsweit gliedert sich die Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften. Diese können auch standortorientiert, fachübergreifend und fakultätsübergreifend gebildet werden. Sie können auch mit der Fakultätsfachschaft übereinstimmen.

§ 10 Fakultätsfachschaften

Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsam auf Fakultätsebene Strukturen für die Fakultätsfachschaft bilden. Mit Zustimmung aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa nach § 65 a (3) LHG erlässt.

Im Rahmen dieser Ordnungen ist zu regeln, wie studentische Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a (6) LHG benannt werden. Kommt eine solche Ordnung nicht zustande, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.

Etwaige Organe dieser Strukturen sind im Anhang D dieser Satzung zu ergänzen.

§ 11 Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 12 und 13) die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 2 LHG auf Ebene der Fächer.

(2) In einer Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung wird festgehalten, welche Studierende welcher Studiengänge von welcher Studienfachschaft vertreten werden. Eine Studienfachschaft soll hierbei mindestens einen Studiengang mit Hauptfachcharakter umfassen.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der im Bereich der von ihr vertretenen Fächer arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Für Studienfachschaften gelten genauere Regelungen nach Anhang C dieser Organisationssatzung. Abweichende Regelungen für bestimmte Fachschaften sind in Anhang D aufgeführt. Hierbei gilt das Verfahren nach Anhang A dieser Organisationssatzung.

(5) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 12 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.

- (2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 1 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 2 auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D.

§ 13 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D.

§ 14 Entsendung in den StuRa und Kooperationen

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen die Vertreter*innen der Studienfachschaft im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Alternativ entsendet der Fachschaftsrat die Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat. Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D, wo auch festgelegt wird, welches Entsendungsverfahren zur Anwendung kommt.
- (2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im Studierendenrat oder anderen Gremien in Kooperationen zusammenschließen. Hierbei führt eine Studienfachschaft die Stimme. Die Stimmführungsregelung ist dem Studierendenrat mitzuteilen. § 12 und 13 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Bildung einer Kooperation muss von den Fachschaftsvollversammlungen der beteiligten Studienfachschaften beschlossen worden sein und gilt mindestens für die Dauer einer Legislaturperiode des betreffenden Gremiums. Jede Studienfachschaft kann aus Kooperationen austreten.

(4) Änderungen an Kooperationen treten mit der ersten Sitzung des StuRa gemäß § 19 Absatz 4 in Kraft. Sie müssen dem StuRa bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für den StuRa angezeigt werden.

(5) Studienfachschaften oder Kooperationen müssen mindestens 100 Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im StuRa zu erhalten.

§ 15 aktive und passive Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status (d.h. Stimmrecht) mit der zweiten Teilnahme an einer StuRa-Sitzung im laufenden Semester.

(2) Die Sitzungsleitung des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den StuRa-Sitzungen. Nach der letzten Sitzung eines Semesters wird durch die Sitzungsleitung des StuRa eine Aufstellung erstellt, in der alle Studienfachschaften aufgeführt sind, deren Vertreter*innen zweimal anwesend waren. Sie gelten im folgenden Semester als aktiv. Alle anderen Studienfachschaften gelten bis auf weiteres als passiv.

(3) Eine Studienfachschaft, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hat, erlangt durch Teilnahme an der ersten Sitzung im darauf folgenden Semester den aktiven Status.

(4) Sofern die stimmführende Studienfachschaft einer Kooperation den aktiven Status besitzt, so gelten auch alle anderen Studienfachschaften der Kooperation als aktiv.

Artikel 4 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

§ 16 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

(1) Studierende können sich in Hochschulgruppen und/oder studentischen Initiativen organisieren.

(2) Die Studierendenschaft und ihre Referate unterstützen die Hochschulgruppen und studentische Initiativen, sofern diese nicht gegen die Prinzipien der Studierendenschaft verstoßen. Über die Art der Unterstützung entscheidet der StuRa oder das zuständige Referat auf Antrag.

Artikel 5 Studierendenrat (StuRa)

§ 17 Allgemeines und Aufgaben

(1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a (3) LHG.

(2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung zuständig, insbesondere für:

- 1 Einrichtung von Referaten, Wahl und Abberufung der Referent*innen,
- 2 Wahl und Abberufung der Vorsitzenden der Studierendenschaft,
- 3 Wahl und Abberufung der Vertreter*in des StuRa im Senat nach § 65 a (6) LHG,
- 4 Entlastung des Finanzreferats,
- 5 Wahl und Abwahl von studentischen Vertreter*innen in Gremien auf zentraler Ebene der Universität Heidelberg, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
- 6 Empfehlungen an studentische Vertreter*innen bezüglich der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln,
- 7 die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen.

(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des § 110 LHO geführt wird und beschließt diese.

(4) Er beschließt mit absoluter Mehrheit die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere die Wahl- und Verfahrensordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung nach § 65 a (3) LHG.

(5) Er beschließt mit einfacher Mehrheit die Satzungen der Studienfachschaften nach § 65a (3) LHG und führt die Liste der Studienfachschaften (Anhang B). Eine Anpassung der Liste wird zur nächsten Legislaturperiode wirksam.

(6) Der Studierendenrat beschließt, Änderungen dieser Organisationssatzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Unbeschadet davon kann die Organisationssatzung nach § 8 (3) Nr. 2 auch per Urabstimmung geändert werden.

§ 18 Zusammensetzung

(1) Der StuRa setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 sowie aus den universitätsweit nach § 19 gewählten Listenvertreter*innen.

(2) Die maximale Anzahl der Sitze der Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 entspricht der Anzahl der Sitze der Studienfachschaften in der Studienfachschaftsliste (Anhang B), entsprechend Abs. 6. Kooperationen nach § 14 sind möglich.

(3) Die Studienfachschaften wählen ihre Vertreter*innen für eine Amtszeit von maximal einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter*innen sind dem StuRa mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Anzahl der Sitze für die Listenvertreter*innen ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl nach § 19.

Liegt die Wahlbeteiligung bei 0 v.H., so stehen den Listenvertreter*innen keine Sitze im StuRa zu. Ab einer Wahlbeteiligung von 50 v.H. steht ihnen die gleiche Anzahl an Sitzen zu, wie die Höchstzahl der Vertreter*innen der Studienfachschaften im StuRa beträgt. Diese Höchstzahl ergibt sich, wenn jede der in Anhang B aufgeführten Studienfachschaften alle ihre Sitze nach Absatz 6 besetzt und keine Kooperationen existieren. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. Grundlage für die Berechnung der Größe der Studienfachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses für die Wahl der Listenvertreter*innen nach § 19 aktuelle Studierendenstatistik der Universität.

- (5) Stimmberechtigt im Studierendenrat sind:
- 1 Die Vertreter*innen der aktiven Studienfachschaften nach §§ 14, 15 dieser Satzung
 - 2 Die Vertreter*innen der stimmführenden Studienfachschaft einer Kooperation nach § 14 dieser Satzung.
 - 3 Die nach § 19 dieser Satzung gewählten Vertreter*innen.
- (6) Eine Studienfachschaft oder Kooperation
- 1 die weniger als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
 - 2 die mehr als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 2 Sitze,
 - 3 die mehr als 8 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 3 Sitze.
- (7) Eine Person kann nicht gleichzeitig als Listenvertreter*in und Fachschaftsvertreter*in Mitglied im StuRa sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (8) Die Referentin*innen sind Mitglieder des Studierendenrates mit beratender Stimme.

§ 19 Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat

(1) Die Listenvertreter*innen im Studierendenrat werden von allen Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Es gelten die in § 33 genannten Grundsätze.

(2) Gewählt wird nach Listen unter Heranziehung des Sainte-Laguë-Verfahrens. Jede*r Wahlberechtigte hat zehn Stimmen. Kumulieren und Panaschieren sind möglich. Näheres regelt die Wahl- und Verfahrensordnung.

(3) Erlangt eine Liste mehr Sitze als Listenvertreter*innen auf dieser Liste vorhanden sind, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die unbesetzten Sitze werden bei der Beschlussfähigkeit und der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.

(4) Die Amtsperiode der Listenvertreter*innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahl- und Verfahrensordnung.

(5) Die Wahl und die erste darauf folgende Sitzung des Studierendenrates mit den neu gewählten Listenvertreter*innen findet in der Vorlesungszeit statt. Der Wahlausschuss beruft innerhalb von zwei Vorlesungswochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Studierendenratswahl die erste Sitzung des StuRa mit den neu gewählten Listenvertreter*innen ein. Mit dieser ersten Sitzung beginnt die Legislaturperiode des StuRa. Sie endet mit der ersten Sitzung des nachfolgenden StuRa.

§ 20 Organisation und Ablauf

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im StuRa rede- und antragsberechtigt.

(2) Die Amtszeit der Listenvertreter*innen endet mit der ersten Sitzung des StuRa nach § 19 (4).

(3) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.

(4) Scheidet ein/e Listenvertreter*in aus dem StuRa aus, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Der StuRa wählt in der konstituierenden Sitzung und danach jeweils in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, die die Sitzungen einberuft und veranlasst, dass ein Protokoll verfasst wird. Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeitsgrenze des Studierendenrates liegt bei 50 v.H. der Stimmen nach § 18 Abs. 5 dieser Satzung.

(2) Zu Beginn jeder StuRa-Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Abwahl

(1) Vom StuRa gewählte Amtsträger*innen und Gremienmitglieder können von diesem mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Artikel 6 Referate

§ 23 Referate

(1) Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein, welche diese selbstständig bearbeiten und hierzu Beschlussvorlagen für den StuRa erarbeiten. Der StuRa richtet dauerhaft ein Finanzreferat ein und besetzt es. Mit Ausnahme der autonomen Referate können alle anderen Referate jederzeit vom StuRa mit absoluter Mehrheit wieder aufgelöst werden.

(2) Pro Referat wählt der StuRa einen oder mehrere Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Referent*innen können vom StuRa gemäß § 22 abgewählt werden. Im Falle des Finanzreferats muss die Abwahl mit einer Wiederbesetzung verbunden sein. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Amt vier Jahre nicht überschreiten, Ausnahmen sind zu begründen.

(3) Die Referate sind an die Beschlüsse des StuRa gebunden. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein StuRa-Beschluss, so führen die Referate einen solchen herbei.

(4) Die/der Finanzreferent*in verwaltet das Budget. Die/der Finanzreferent*in ist gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. Sie/er arbeitet mit der/dem Beauftragte*n für den Haushalt gemäß § 65 b (2) LHG zusammen.

(5) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss nach Abs. 3 dieser Satzung eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Der StuRa ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

(6) Grundsätzlich arbeiten die Referate offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.

(7) Die Referent*innen vertreten den StuRa in ihrem Aufgabenbereich in Hochschule und Gesellschaft.

(8) Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Näheres regelt die Finanzordnung.

(9) Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein Referat selbstständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens vier Wochen nach Tätigkeit (in der vorlesungsfreien Zeit acht Wochen) bekannt gemacht werden.

§ 24 Referatekonferenz (RefKonf)

(1) Die regelmäßige Zusammenkunft aller stimmführenden Referent*innen, der Vorsitzenden nach Absatz (6) und der autonomen Referent*innen (mit beratender Stimme) ist die Referatekonferenz (RefKonf). Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a (3) LHG.

(2) Sofern die RefKonf nach § 24 (4) dieser Satzung beschlussfassend tätig wird, besitzt jedes Referat eine Stimme, sowie die beiden Vorsitzenden eine gemeinsame Stimme (Absatz 6).

(3) Die Stimmführung eines Referats wird unter den jeweiligen Referent*innen geregelt. Kommt keine Einigung zustande, trifft der StuRa in einer geheimen Abstimmung eine Regelung.

(4) Beschlüsse des StuRa, die den Aufgabenbereich mehrerer Referate betreffen, oder für die der StuRa dies beschließt, werden von der RefKonf umgesetzt. Zur Umsetzung trifft die RefKonf konkretisierende Beschlüsse. Beschlüsse der RefKonf können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der StuRa wählt eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden der RefKonf aus der Studierendenschaft. Sie leiten die Sitzungen der RefKonf und vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65 a (3) LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter. Sie haben eine gemeinsame Stimme in der RefKonf. Kommt keine Einigung über die Stimmführung zustande, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.

(7) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Amt vier Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 25 Autonome Referate

(1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.

(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa und die RefKonf über den Umgang damit beraten.

(3) Es gibt autonome Referate für:

- 1 von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Frauen,
- 2 Student*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- 3 Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,
- 4 Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung.

Auf Wunsch von Betroffenen kann der StuRa weitere autonome Referate gründen und in die Satzung aufnehmen.

(4) Die Referent*innen der autonomen Referate sind Mitglieder der RefKonf mit beratender Stimme.

(5) Der StuRa stellt den autonomen Referaten Finanzmittel und die notwendigen Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein autonomes Referat selbständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens vier Wochen nach Tätigkeit (in der vorlesungsfreien Zeit acht Wochen) bekannt gegeben werden. Die einschlägigen Haushaltsvorschriften sind hierbei zu beachten.

(6) Das autonome Referat hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Referent*innen im StuRa. Sollte der Fall eintreffen, dass nach zwei aufeinander folgenden Vorschlägen keine*r vom StuRa bestätigt werden, wird der Fall der SchliKo vorgetragen. Das autonome Referat regelt seine Angelegenheiten selbst und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Artikel 7 Schlichtungskommission (SchliKo)

§ 26 Aufgaben

(1) Die SchliKo kann von jeder/jedem Studierenden der Uni Heidelberg mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 (2) bis (4) LHG überschritten.

(2) Sie kann zudem angerufen werden zum Aussprechen von Empfehlungen bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gremien der Studierendenschaft.

(3) Sie wird angerufen bei der Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen und fungiert als Wahlprüfungsausschuss.

(4) Sie prüft die Unterschriftenliste für Urabstimmungen und entscheidet über die Zulassung der Urabstimmung.

(5) Sie entscheidet im Fall der Uneinigkeit über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit nach § 8 (3) dieser Satzung.

(6) Sie wird angerufen in einem Fall nach § 25 (6) dieser Satzung.

§ 27 Zusammensetzung

(1) Die SchliKo besteht aus sechs Mitgliedern. Die SchliKo soll aus 3 Männern und 3 Frauen, die keinem anderen zentralen Organ der Studierendenschaft angehören, bestehen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

(2) Die Mitglieder der SchliKo werden vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch den StuRa für den Rest der Amtszeit.

§ 28 Organisation und Ablauf

(1) Die SchliKo hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.

(2) Die SchliKo tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.

(3) Die Mitglieder der SchliKo haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.

(4) Auf Antrag des/der Antragssteller*in oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den Beschluss auf Befangenheit wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird.

(5) Sollten nur noch zwei abstimmungsberechtigte Mitglieder in der SchliKo sein, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt.

(6) Erklärt die SchliKo eine Beschwerde für begründet, so trägt sie den entsprechenden Organen auf, sie zu beheben. Sie kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Artikel 8 Finanzen

§ 29 Allgemeines

(1) Für die Finanzen der Studierendenschaft der Universität Heidelberg finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO analog Anwendung.

(2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die Bilanz werden allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.

(4) Die Studienfachschaften erhalten mindestens 40 v.H. der Einnahmen aus den Beiträgen an die Studierendenvertretung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 30 Beiträge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge erhoben nach § 65 a (5) LHG.

(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden nach § 65 a (5) LHG.

(3) Der StuRa beschließt gemäß § 17 (3) dieser Satzung eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind.

(4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss dem Rektorat der Universität Heidelberg spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 31 Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan

(1) Der StuRa beschließt gemäß § 17 (4) dieser Satzung eine Finanzordnung, in der die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.

(2) Die/der Finanzreferent*in legt dem Haushaltsausschuss (§ 32) bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(3) Die/der Finanzreferent*in legt dem StuRa bis spätestens 1. November des laufenden Haushaltsjahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vom StuRa beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität nach § 65 b (6) LHG.

(5) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.

(7) Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität nach § 65 b (7) LHG.

(8) Der StuRa bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, der/die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisbare Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein nach § 65 b (2) LHG.

§ 32 Haushaltsausschuss, Rechnungsprüfung

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus drei durch den StuRa bestimmten Mitgliedern.

(2) Die gesetzlichen Vertreter*innen der Studierenden beauftragen zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einverständnis zur Rechnungsprüfung. Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt das Rektorat nach § 65 b (3) LHG.

(3) Der Haushaltsausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er dem StuRa. Näheres regelt die Finanzordnung.

Artikel 9 Verfahrensregeln

§ 33 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahlen und Urabstimmungen müssen, sofern die Wahlordnung keine längere Vorlaufzeit vorsieht, mindestens vier Wochen vor Stattfinden bekannt gemacht werden.

(2) Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen, d.h. frei, gleich, allgemein und geheim statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist ein vom Studierendenrat gewählter Wahlausschuss. Er wird bei der Durchführung von den Studienfachschaften, insbesondere von deren Fachschaftsräten, unterstützt. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Urabstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenrat und der Schlichtungskommission vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses. Die Schlichtungskommission übernimmt die Funktion des Wahlprüfungsausschusses.

(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Universität Heidelberg auszuhängen sowie im Falle von universitätsweiten Wahlen auf der Homepage des StuRa zu veröffentlichen. Bei universitätsweiten Wahlen und Urabstimmungen ist mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie jeder Mensa erforderlich.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(6) Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen finden während der Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt und erstrecken sich über mindestens drei Vorlesungstage.

(7) Für universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben.

§ 34 Beschlussfassung innerhalb der Verfassten Studierendenschaft

(1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

(2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(4) Die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

(5) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(6) Wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 35 Ausscheiden

- (1) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ vorzeitig aus:
- 1 durch Exmatrikulation.
 - 2 durch Rücktritt, der den Vorsitzenden der RefKonf schriftlich zu erklären ist. Falls kein Vorsitz existiert, sind die anderen Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen; bis eine Nachfolge gefunden ist, bleibt das Mitglied geschäftsführend im Amt.
 - 3 bei Auflösung des Organs.
 - 4 durch den Tod des Mitglieds.

Artikel 10 Übergangsbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Der StuRa gibt sich auf Basis dieser Satzung in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Des Weiteren gelten für die konstituierende Sitzung des StuRa die gesetzlichen Vorgaben nach § 1 (5) Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 31. Mai 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang A: Konstitution der Studienfachschaften (Studienfachschaftskonstitutionsanhang - SFKA)

§ 1 SFKA: Wahlpersonen im Ur-StuRa

(1) Zugleich mit der Wahl der ersten Listenvertreter*innen für den StuRa werden in den Studienfachschaften Wahlpersonen für den StuRa gewählt. Der so konstituierte StuRa ist der Ur-StuRa.

(2) Die Wahlpersonen führen die Stimmen der Studienfachschaft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. § 2 Abs. 5 des SFKA ist zu beachten.

(3) Im Ur-StuRa gilt eine Studienfachschaft als aktiv, wenn die Wahlperson der Studienfachschaft an einer Sitzung teilnimmt.

§ 2 SFKA: Konstitution der Studienfachschaft

(1) Der Ur-StuRa ruft unverzüglich nach seiner Konstituierung die Mitglieder der Studienfachschaften auf, bis zu einem Stichtag Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell (Anhang C) einzureichen, die den §§ 11 - 13 der Organisationssatzung genügen. Der Stichtag sollte nicht früher als vier Wochen nach dem Aufruf liegen.

(2) Ab dem Stichtag führt der StuRa studienfachschaftsweite Urabstimmungen über die Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell für die Studienfachschaften durch. Die Urabstimmungen erstrecken sich über mehrere Tage.

(3) Ist die Urabstimmungen über einen Antrag auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell erfolgreich, wird er dem StuRa vorgelegt, der über eine entsprechende Satzungsänderung entscheidet. Die abweichenden Regelungen werden in Anhang D aufgeführt.

(4) Der StuRa führt die erste Wahl zum Fachschaftsrat durch.

(5) Sofern die abweichende Regelung eine direkte Wahl der Vertreter*innen der jeweiligen Studienfachschaften im StuRa vorsieht, bleiben die gewählten Wahlpersonen bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sieht die abweichende Regelung ein anderes Verfahren vor, bleiben die Wahlpersonen bis zur Bestimmung von Vertreter*innen gemäß der abweichenden Regelung im Amt.

§ 3 SFKA Vorübergehende Konstitution der Studienfachschaft nach Regelmodell

(1) Liegen keine Vorschläge für abweichende Regelungen der Studienfachschaft vor, führt der StuRa ab der fünften Woche nach dem Ergehen des Aufrufs die Wahlen zu den Fachschaftsräten nach dem Regelmodell (Anhang C) durch.

(2) Bis auf weiteres gilt für die betreffende Studienfachschaft das Regelmodell nach Anhang C.

(3) Auch bei Gültigkeit des Regelmodells für eine Studienfachschaft können Studierende der Studienfachschaften jederzeit abweichende Regelungen beim Studierendenrat einreichen. § 2 Abs. 1 bis Abs. 5 des SFKA gelten entsprechend. Der Studierendenrat ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Urabstimmung über die eingereichten abweichenden Regelungen durchzuführen.

§ 4 SFKA Verfahren im Falle einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B

(1) Bei einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.

(2) Bei einer Änderung des Anhangs B endet die Amtszeit der Vertreter*innen der betroffenen Studienfachschaft(en) im StuRa sowie des betroffenen Fachschaftsrats/ der betroffenen Fachschaftsräte regulär am Ende ihrer Amtszeit.

(3) Sofern neue Studienfachschaften gegründet werden, gelten § 2 und § 3 des SFKA. Das Verfahren ist vom StuRa unverzüglich einzuleiten, die Fristen nach § 2 und § 3 sind zu beachten.

(4) Die Amtszeit neu gewählter Fachschaftsratsmitglieder sowie neuer Studienfachschaften beginnt unverzüglich. Ggf. ist eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen, um die Amtszeiten den Amtszeiten der übrigen Fachschaftsräte anzugleichen.

(5) Ab der folgenden Wahl des Listenteils des Studierendenrates ist es der neu gegründeten Studienfachschaft möglich, Vertreter*innen in den Studierendenrat zu entsenden.

(6) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

Anhang B: Liste der Studienfachschaften (Studienfachschaftslistenanhang)

Die Ziffern in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

- 1 Ägyptologie (1, 12, 14, 15)
- 2 Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724)
- 3 American Studies (838)
- 4 Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 8397, 9222, 9232, 9242)
- 5 Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147, 9197)
- 6 Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (830, 8302, 8305, 8304)
- 7 Biologie (26, 933)
- 8 Chemie (32, 25)
- 9 Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927)
- 10 Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950)
- 11 Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190)
- 12 Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734)
- 13 Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115)
- 14 Geowissenschaften (39, 65, 111)
- 15 Germanistik (67, 672, 675, 674, 929)
- 16 Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935)
- 17 Informatik (79, 879, 889)
- 18 Islamwissenschaft/Iranistik (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930)
- 19 Japanologie (85, 852, 853, 8537, 8532, 8534)
- 20 Jura (135, 873, 874, 8732)
- 21 Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347)
- 22 Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134)
- 23 Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915)
- 24 Mathematik (105, 875, 934)
- 25 Medizin Heidelberg (804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 949)
- 26 Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946)
- 27 Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917)

- 28 Molekulare Biotechnologie (25, 802, 803, 881)
- 29 Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144)
- 30 Osteuropastudien (840, 8447, 8442, 8445, 8444)
- 31 Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534)
- 32 Pharmazie (126)
- 33 Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217)
- 34 Physik (14, 128, 888)
- 35 Pflegewissenschaften/Care (863, 864, 867)
- 36 Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931, 936)
- 37 Psychologie (132, 1322)
- 38 Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364)
- 39 Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482)
- 40 Semitistik (820, 8202, 8205, 8204)
- 41 Sinologie (145, 1452, 858, 860, 861, 916, 853, 8537, 8532, 8534)
- 42 Slavistik (139, 146, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664)
- 43 Soziologie (149, 1492)
- 44 Sport (29, 295, 872, 898, 9377, 947)
- 45 Südasieninwissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 851)
- 46 Theologie (Evangelische) (53, 161, 848, 859, 862, 925, 928, 73, 9252, 9255, 9254)
- 47 Transcultural Studies (891)
- 48 Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 9197)
- 49 Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823)
- 50 Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802)
- 51 Zahnmedizin (185)

Anhang C: Studienfachschaftsregelmodell (SFRM)

§ 1 SFRM: Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 SFRM: Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- 1 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- 2 auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 SFRM: Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:

- 1 Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
- 2 Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- 3 Führung der Finanzen.
- 4 Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- 5 Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
- 6 Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.

- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- 1 die Amtszeit endet oder
 - 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 3 sie zurücktritt oder
 - 4 durch Tod.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 SFRM: Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
- 1 ihre Amtszeit endet oder
 - 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 3 sie zurücktritt oder
 - 4 durch Tod.

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Anhang D: Abweichende Regelungen für Studienfachschaften (ARS)

§ 1 ARS: Allgemeines

Studienfachschaften können beim Studierendenrat nach Anhang A vom SFRM (Anhang C) abweichende Regelungen beantragen. Diese werden hier aufgeführt.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de